

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 73.

Mittwoch 20. Sept.

1854.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Revier Stammheim.

(Holzverkauf).

Freitag, Samstag und Montag den 22., 23. und 25. d. M. im Staatswald Mittlerenwald

146 Rfl. Nadelholzscheiter und Prügel und 40 Rfl. dto. Rinde;

im Gebersack

100 Rfl. Nadelholz Scheiter und Prügel, 37 Rfl. dto. Rinde und 12000 Stück dto. Wellen.

Zusammenkunft am 1. und 2. Tage Morgens 9 Uhr am Gültlinger Grenzstock, am 2. Tag im Schlag des Gebersack.

Wildberg, 15. Sept. 1854.

K. Forstamt.

Niehammer.

Revier Stammheim.

(Stammholzverkauf auf dem Stock).

Im Staatswald Gaisburg werden am Mittwoch den 27. d. M. 450 Nadelholzstämme, geschätzt zu 12300 G. auf dem Stock im Aufstreich verkauft.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag am Holzbronner Weg.

Wildberg, 15. Sept. 1854.

K. Forstamt.

Niehammer.

Revier Liebenzell.

(Holzverkauf).

Am Montag den 25. Sept. kommen aus den Waldungen bei Iggeloch 343 Stück tannenes Langholz, 10 dto. Klöße und 66 Rfl. Nadelholz

zum Verkauf.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Replerswald.

Neuenbürg, 15. Sept. 1854.

K. Forstamt.

W ü r z b a c h.

Vornahme von Afforden über Wegbauten, Grabenziehungen und Holzhauerlöhne.

Am

Samstag den 23. Sept.

Morgens 8 Uhr

wird auf dem hiesigen Rathhaus der Afford über die Anlegung eines neuen 200 Ruthen langen Wegs im Geisendewald Klößberg, ferner ein Afford über die Ziehung mehrerer hundert Ruthen Gräben in den Distrikten Bruchmisch und Hefelmisch, und ein Afford über die Holzhauerlöhne von ca. 700 Klaster in den Distrikten Haardt, Klößberg, Zimmer und Hefelmisch vorgenommen werden.

Jeder Affordant, mit Ausnahme der Ortsangehörigen, hat sich mit einem Vermögenszeugniß zu versehen.

Den 16. Sept. 1854.

Schultheißenamt.

D e n n j ä c h t.

(Liegenschaftsverkauf).

Aus der Gantmasse der beiden Mühlsteinhauer Georg Weik u. Friedrich Luz auf dem Thann wird man Montag den 9 Okt.

die vorhandene Liegenschaft auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf bringen. Dieselbe besteht

a) bei Weik

in $\frac{3}{4}$ an einem Wohnhaus, $\frac{1}{4}$ Garten je abgefordert;

Jobann auf Reichenbacher Markung:

$\frac{1}{4}$ Bau- und Mähfeld im Brühl,

$\frac{1}{2}$ Brtl. 9 Rth. und

$\frac{1}{2}$ Brtl. 18 Rth. im Steinhof,

ferner auf Neuhauser Markung:

ca. $\frac{3}{4}$ Wiesen im Nagoldthal.

Gesammtanschlag 670 fl.

b) bei Luz:

in der Hälfte an einem Wohnhaus

die Hälfte von $\frac{1}{2}$ Brtl. 11 Rth.

Wildfeld, nun meist Wurzgarten beim Haus,

1 Mrg. 3 Rth. Baufeld im Hausacker.

Gesammtanschlag 250 fl.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, mit dem Bemerken, daß um 8 Uhr gedachten Tages mit der unter a) beschriebenen Liegenschaft begonnen und um 10 Uhr mit den letzteren Realitäten fortgefahren wird.

Den 6. Sept. 1854.

Schultheißenamt.

Kothfuß.

Z w e r e n b e r g.

(Gläubigeraufruf).

Die unterzeichnete Stelle ist mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Michael Girrbach ledig von Zwerenberg, derzeit Zuchthausgefangener in Gotteszell beauftragt. Um nun das Vermögen mit Sicherheit verweisen zu können, werden sämtliche noch unbefannte Gläubiger zu Anmeldung ihrer Forderungen und deren Vorzugsrechte unter Vorlegung der Beweismittel binnen 20 Tagen bei der unterzeichneten Stelle aufgefodert, widrigenfalls sie ihre Nichtberücksichtigung sich selbst zuschreiben hätten.

Den 13. Sept. 1854.

K. Amtsnotariat Teinach.

Schrott, Ass.

General-Agentur von Frank und Schäfer in Stuttgart

zur Auswanderung über Havre, Antwerpen und Bremen
nach Newyork, Neworleans, Baltimore, Quebeck und Galveston in Texas,
auf ausgezeichneten Dreimastern.
UeberfahrtsVerträge können stets zu den billigsten Preisen abgeschlossen werden mit
Louis Dreiß.

OTTONEN

Bonbons für Brust- und Husten-Leidende von C. D. Moser und Comp. in Stuttgart.
Dieses vielfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben in Calw und Umgegend bei
Immanuel Heermann.

Havre, NewOrleans & NewYork.

Die Ueberfahrtspreise haben, namentlich nach NewOrleans, eine bedeutende
Ermäßigung erlitten. Das Nähere bei

Ferd. Georgii.

* Calw. *
* Nächsten Samstag Abend *
* ist Martinsgans bei mir, wo *
* bei nach der Karte gespeist *
* wird. Höflich ladet dazu ein *
* Schnauser *
* 3. Köfle. *

Calw.
Kranke Erdbirn kauft
F. W a f.

Hirsau.
Am morgenden Feiertage, Nachmit-
tags von 1 Uhr an, verkaufe ich in
meiner Wohnung: Leimstiedereige-
r äthe aller Art, Schneidmaschinen,
Rahmen, Züber, Ständen, Musden,
2 Messinghahnen; 1 große Wage mit
Gewichten, 1 große starke Mauge,
Säcke, Gerüsttaoan. 1 nußbaumene

Wiege.

M o h r.

Calw.
Es ist eine Kappe und ein Stoc
gefunden worden; der Eigenthümer
kann sie gegen Einrückungsgebühi ab-
holen bei

Rank im Gutleuthaus.

Calw.
Der Unterzeichnete hat ein sturzenes
Desele zu verkaufen, auch ein 3eimri-
ges Faß in Eisen gebunden und ein
2eimriges in Holz gebunden, beinahe
ganz neu.

Schneider Schmidt.

Calw.
(PreisAustheilung an würdige, län-
gere Zeit bei demselben Herrn im Be-
zirk dienende Dienstboten).

Der landwirthschaftliche Verein des
Bezirks Calw theilt demnächst wieder
Preise an ausgezeichnete Dienstboten

aus und zwar 7 an Knechte und 10
an Mägde.

Zur Bewerbung um diese Preise ist
berechtigt, wer durch Zeugnisse der
Dienstherrschafft und des betreffenden
Gemeinderaths längstens bis 14. Okt.
bei dem Vorstande des Vereins nach-
weist, daß er wenigstens 5 Jahre
bei derselben Herrschafft mit der Er-
werbung des Lobs treuen, fleißigen,
folgsamen, verträglichen, sparsamen
und sittlichen guten Verhaltens ge-
dient habe. Neben diesem Zeugnisse
ist auch vom Schultheissenamt des
Heimatorts ein Zeugniß über die et-
wa schon verschuldeten Strafen mit
Angabe der Zeit ihrer Erkennung vor-
zulegen.

Ausgeschlossen von der Bewerbung
um Preise sind diejenigen Dienenden,
welche bei Verwandten bis zum 2. Grad
bürgerlicher Berechnung, dienen, dagegen
werden an solche und an die in die
Klasse der Wochenlöhner für haupt-
sächlich landwirthschaftliche Verrichtun-

zen gehörigen Arbeiter bei dem Nachweis der hievorigen bezeichneten Bedingungen Ehrenbriefe verwilligt.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche in den letzten 5 Jahren schon einen Preis erworben haben.

Der Vereins-Ausschuß prüft die gelieferten Nachweise und entscheidet hinsichtlich der Preise.

Indem man dieß ausschreibt, werden zugleich die Gemeindevorsteher u. sämtliche Mitglieder des Vereins zur Fürsorge der rechtzeitigen Vorlegung der bemerkten Zeugnisse für die betreffenden Personen und zu Bekanntmachung des Vorstehenden aufgefordert.

Der Ort der Verhandlung wird später bekannt gemacht werden.

Den 17. Sept. 1854.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins:

F r o m m.

 Zum Gedinger Gesangverein wird auf morgen Mittag bei Thudium neben gutem Lagerbier höflichst eingeladen.

C a l w.

Ein Keller zu Erdbirnen und 2 Kammern vermietet

Mezger Beifer im Hengstatter Gäßle.

L i e b e n z e l l.

Nächsten Sonntag den 23. ist Musik in meinem Saale, wobei verschiedene Sorten Kuchen anzutreffen sind und lade zu zahlreichem Besuche höflichst ein.

W. Stöck, z. obern Bad.

C a l w.

Nächsten Donnerstag (Matthäus-Feiertag) findet zum Schluß des Turnens mit den Knaben ein Preis-Turnen statt.

Freunde der Jugend und des Turnens, welche gerne etwas zu Preisen beitragen wollen, bitte ich, ihre Gaben mir zu übergeben.

Emil Georgii.

L e i n a c h.

Für eine arme Wittve von hier, deren Sohn das Unglück hatte, seine rechte Hand in die Spinnmaschine zu bringen, so daß seine Hand noch steif ist und er nicht arbeiten und nichts verdienen kann, und welche durch einen Brand ihre Wohnung verloren hat, bitten wir mitleidige Herzen um milde Gaben; auch die geringste Gaben ist willkommen und ist anzunehmen bereit das gemeinschaftl. Amt dasselbst.

C a l w.

Der bestehenden Vorschrift gemäß werden die Bestimmungen der Waldfeuerordnung hiernach zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß die genaue Nachachtung in gegenwärtiger trockener Jahreszeit doppelt geboten ist.

Den 15. Sept. 1854.

Stadtschultheißenamt.

S a u d t.

Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß. Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Wald-Gewerbe statt finden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichts-Maßregeln anerkannt.

Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern u.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern u. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Orts-Vorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten,

Im Fall der Nicht-Beobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter so gleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrikeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitem Verfügung vorzulegen.

Beschränkung und Vorschrift beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei sehr trockner, stürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte so gleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist, in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefasteten von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisack, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und

c) Dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.

d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anzumachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

Für die Gemeinde-Viehhirten und Hütungen.

Innbesondere aber wird den Gemeinde-Viehhirten, nicht aber den ein-

zeln hütenden Hirten und Hütterjungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeindegirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

Für die Holzhauer. Herrschaftlichen und andern Privat-Holzbauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Berrichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die Oberforstamtliche specielle Legitimation hierzu erteilt worden ist.

Kohlbrenner, Theerschweltern und Potaschefiedern. Das Kohlbrennen, Theerschweltern und Potaschefiedern in den Waldungen ist Niemand ohne specielle Con-

cession des Ober-Forstamts gestattet.

Anweisung der Kohlenplätze und Meiler, Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschefieder. Die Kohlenplätze und Meiler, so wie die Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschefieder sind nur da anzulegen, wo sie von den Forst-Offizianten speciell angewiesen werden: jede Willkühr wird mit der unten bemerkten Strafe belegt. Es wird hiebei verordnet, daß alle in den Nadel- und Laub-Waldungen befindlichen Kohlplätze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Wassers, auf holzlose Plätze, sogleich verlegt, und die neu anzulegenden, so wie die Defen und Hütten der Theerschweller und Potaschefieder nur an solchen Stellen angewiesen und errich-

tet werden sollen.

Ausnahme bei größern Herrschaftl. Köhlereien. Nur bei den größern Köhlereien für die Schmelz- und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Kohlplätze zu theuer wurde, ingleichem bei den auf Gebirgen liegenden Ortschaften finden Ausnahmen Statt; diese können auf freien, öden Plätzen, unter der Cognition des Ober-Forstamts angewiesen werden. Sie werden aber der speciellen Aufsicht der Forst-Offizianten untergeben. (Frots.)

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenzeteln zu haben bei
Bed Kempf Wittwe.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw. Frucht- und Brod etc. Preise am 16. Sept. 1854.

Getreide- Gattung	Voriger ReiB	Neue Zufuhr	Ges- sammt- Betrag	Heutiger Verkauf	Im Rest geblie- ben	Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.	
	Schf fr	Schf fr	Schf fr	Schf fr	Schf fr	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
Weizen, alter													
— neuer													
Kernen, alter	3	101	104	101	3	22	30	21	55	21		2213	51
— neuer													
Dinkel, alter	15	134	149	149		8	48	8	11	7	30	1218	48
— ueuer													
Gerste, alte	4	12	16	15	1	12		11	23	10	30	170	48
— neue													
Haber, alter	1	50	51	50	1	6	42	6	13	5	48	310	44
— neuer													
Roggen, alter	2	3	5	3	2	16	48	15	44	15	12	47	12
— neuer													
Erbsen													
Linzen													
Wicken													
Bohnen													
Summe—:	25	300	325	318	7							3961	23

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise
 Weizen um — fl. — fr.
 Kernen alter um fl. fr., neuer, mehr um 1 fl. 54 fr., Dinkel alter weniger um fl. fr., neuer
 mehr um fl. 13 fr., Gerste alte weniger um fl. fr., neue mehr um fl. 31 fr. Haber mehr um fl. 10 fr.
 Brodtare: 4 Pfd. Kernbrod 17 fr. dto. schwarzes 15 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4 7/8 Loth. —
 Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 11 fr. Rindfleisch, gutes 9 fr. geringeres 8 fr. Kuhfleisch, gutes 9 fr. gerin-
 geres 8 fr. Kalbfleisch 8 fr. Hammelfleisch 8 fr. Schweinefleisch, unabgezogenes 12 fr. abgezogenes 11 fr.
 Stadtschultheißenamt, Schuldt.

